

Aus der württembergischen Forstordnung von 1614 (Ausschnitt 2)

Item / es soll fürthhin niemandts gestattet werden / weder Häuser / Kältern / Schewren oder andere Gebäw / in Unsern eygnen / noch Unser Vnderthoronen Wälden zu zimmern / Damit die Spän vñnd das Abholz / so sonst in den Wälden verdürbe / zu Nutz komme / vñnd nicht die Zimmerleut in abwesen des Vorstmeisters / oder so ihnen ein Holz nicht eben geliebt / gleich ein anders nach ihrem Wolgefallen abharwen / vñnd niderfellen / sonder sich anheimisch mit wenigerm Holz behelffen müssen / weder sie sonst in Wälden gewohnt vñnd gebraucht seind. Doch soll nie

© HStA Stuttgart, A 59 Bü 17 S. 29